# Satzung des nicht eingetragenen Vereins und Fanclub vom 1. FC Heidenheim 1846

# Red-Blue Swabia 1846 Supporters Winterstettenstadt

# § 1 Name, Sitz

Der am 23.05.2023 gegründete Fanclub führt den Namen Red-Blue Swabia 1846 – Supporters Winterstettenstadt. Er ist ein Fanclub des 1. FC Heidenheim 1846 e.V. und hat seinen Sitz in Winterstettenstadt. Der Verein ist ein "nicht eingetragener Verein".

# § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr soll den Zeitraum einer Fußballsaison betragen. Dieses ist somit vom 01. Juli. bis 30. Juni des folgenden Jahres.

# § 3 Vereinsregister

Der Verein ist ein "nicht eingetragener Verein" und somit nicht im Vereinsregister eingetragen. Die erwirtschafteten Umsätze kommen dem Verein und seinen Mitgliedern zugute. Des Weiteren können diese für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

#### § 3 Zweck

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht kommerzielle und eigenverantwortliche Zwecke
- 2. Der Verein dient der Belebung der Vereinslandschaft innerhalb der Gemeinde, sowie über deren Grenzen hinaus.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße und gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- 4. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Allgemeinheit, der Jugend, sowie der Förderung des Fußballsports.
- 5. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 7. Der Verein erkennt die Vereinbarungen und die Fan-Charta als offizieller Fanclub des 1. FC Heidenheim 1846 e.V. an.

#### § 4 Ziele

Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders in Bezug auf die Förderung des Fußballsports, des gemeinschaftlichen Gedankens, sowie durch die Verpflichtungen des Fanclubs gegenüber dem 1 FC Heidenheim 1846 e.V.. Dies soll erreicht werden durch:

- 1. Regelmäßige Treffen der Mitglieder
- 2. Beim Besuch von Fußballspielen soll das Bild des Fußballfans in der Öffentlichkeit positiv beeinflusst werden.
- 3. Schaffung eines gemeinschaftlichen Gefühls für alle an den Unternehmungen teilnehmenden Altersgruppen.

# § 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Minderjährigen.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Eine Mitgliedschaft kann enden durch:
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) durch den Tod des Mitgliedes
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen das Leitbild und die "Fan-Charta" des
  - 1. FC Heidenheims 1846 e.V. verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

# § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Allerdings wird durch den Neueintritt während des Geschäftsjahres der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

# § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung und den Organisationsregeln des Vereins teil. Bei Ausfahrten ist jedes Mitglied außerdem verpflichtet sich im Rahmen des Leitbildes des 1. FC Heidenheim e.V. entsprechend zu verhalten. Zudem ist der Verein berechtigt eine Vereinsordnung für den Datenschutz zu treffen. Der Vorstand ist berechtigt diesen zu formulieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- 1. das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren,
- 2. den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen,
- 3. sich bei Ausfahrten entsprechend dem Leitbild des 1. FC Heidenheim e.V. zu verhalten

# § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. Die Vorstandschaft

# § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich
- statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 7.Stimmungsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

#### § 10 Die Vorstandschaft

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Ausschussmitglied.
- 2. Der Vorstandschaft dürfen bis zu 3 Beisitzer angehören um für die Vorstandschaft unterstützend tätig zu sein. Somit setzt sich die Vorstandschaft aus 5 7 Personen zusammen.
- 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahlperiode beträgt zwischen 1-2 Jahre. Ausschlaggebend ist hier das Vereinsjahr von Juli Juni des Folgejahres.

- 5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes bzw. seines Stellvertreters.
- 6. Über die Beschlüsse in der Vorstandschaft ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Sollte dieser an Sitzungen nicht anwesend sein, muss dies von einem anderen Vorstandsmitglied protokolliert werden.

# §11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 2 Kassenprüfer. Diese müssen nicht Mitglieder im Verein sein. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch überprüfen und durch Unterschrift bestätigen. Die Prüfung muss einmal jährlich vor dem Abschluss des Vereinsjahrs und vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis diese zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung eine Neuwahl verlangt wird.

# § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in der Vorstandschaft nur einstimmig beschlossen werden und muss den Mitgliedern 8 Wochen zuvor mitgeteilt werden. Optional kann dies in der vollständigen Mitgliederversammlung beschlossen werden mit einer drei-viertel Mehrheit. Nach Auflösung des Vereins werden die gesamten finanziellen Mittel ausschließlich für Gemeinnützige und Gesellschaftliche Zwecke verwendet.

# § 13 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsmitglieder des Vereins am 28.05.2023 in Kraft.

Unterschrift der Gründungsmitglieder bzw. Vorstandschaft

Winterstettenstadt, den 25.05.2023